



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

29. Juni 2012
Folge 12/2012

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2
Bebauungspläne	3
Öffentliche Ausschreibungen	4 – 6
Land Salzburg: Ansuchen um wasserrechtliche Überprüfung (Surfwelle am Almkanal)	6
Impressum	7
Verordnung: Innenstadtfahrverbotszone (Mittagsregelung)	7 – 9



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/21458/2012/011

Salzburg, 20. Juni 2012

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) im Bereich der Bachstraße nordwestlich der Gällegasse; Kundmachung zur allgemeinen Einsicht

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der, gestützt auf Punkt 1.2.17. des Anhanges zur GGO, vom Stadtsenat am 18.06.2012 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 92. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.5.2012, kundgemacht im Amtsblatt Nr 10/2012, Seite 4]) im Bereich der Bachstraße nordwestlich der Gällegasse entsprechend der planlichen Darstellung ON 7 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 02.07.2012 bis einschließlich 30.07.2012, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/48014/2009/028

Salzburg, 18. Juni 2012

Betrifft:

93. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich der Grundstücke 2641/1, 2642/5 (Teilflächen) und 2640/2, KG Salzburg, Liegenschaften am Mönchsberg im Bereich „Museum der Moderne“; Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 28.03.2012 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die 93. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 92. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.05.2012, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/2012, Seite 4]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 20 im Bereich Mönchsberg „Museum der Moderne“, Gst. 2641/1, 2642/5 (Teilflächen) und 2640/2, KG Salzburg, beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 04.06.2012, Zahl 20703-T101/61/5-2012, diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 67 Abs 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/33519/2012/008

Salzburg, 18. Juni 2012

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/27232/2012/006

Salzburg, 20. Juni 2012

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Alterbach 2/G2“ – Änderung (Neuerlassung) der Bebauungspläne der Grundstufe „Alterbach 2/G1“ und „Alterbach 2/G1/N1“; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich der Bachstraße

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass die Änderung (Neuerlassung) der Bebauungspläne der Grundstufe „Alterbach 2/G1“ und „Alterbach 2/G1/N1“ im Bereich von der Samstraße bis zur Gällegasse, KG Gnigl, entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 „Alterbach 2/G2“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 02.07.2012 bis einschließlich 30.07.2012 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Betrifft:

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe "Itzling-Mitte 9/G1/NE2"- Neuaufstellung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich der ehemaligen Hausnummern Schillerstraße 23 – 7A

Kundmachung

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 18.6.2012, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die Neuaufstellung des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling-Mitte 9/G1/NE2“ im Bereich der ehemaligen Hausnummern Schillerstraße 23 – 7A, als 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling-Mitte 9/G1“, entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 beschlossen.“

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine



STADT : SALZBURG Magistrat

Servicecenter Bauen

Auerspergstraße 7
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13Uhr
Tel. 8072-3311

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg

Zahl: 07/00/38898/2012/010

Salzburg, 13. Juni 2012

Betrifft:

**Seniorenheime und Kindergärten der Stadt Salzburg
Fleisch und Fleischerzeugnisse für 2013**

Offenes Verfahren
Oberschwellenbereich

Auftraggeberin: Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle: Stadtgemeinde Salzburg
(07/00-ZE Zentraler Einkauf und Lager)

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag; Seniorenheime und Kindergärten der Stadt Salzburg - Fleisch und Fleischerzeugnisse für 2013

Teilangebote zulässig: Ja

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten.

Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet haben. Die behördliche Entscheidung bzw. die Beibringung des Nachweises, dass er die gemäß der behördlichen Entscheidung fehlenden Kenntnisse erworben hat, muss zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 112 Abs. 3 BVergG gesetzten Nachfrist vorliegen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

01.01.2013 bis 31.12.2013

Ausschreibungsunterlagen: Verfügbar ab: 20.06.2012

Kostenlos zum Herunterladen unter
www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Ansprechperson: Plank Wilfried

Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: +43 662/8072 DW: 4500

Fax: +43 662/ 8072-722072

E-Mail: ZentralerEinkauf@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist: 14.08.2012, 08:30 Uhr

Einreichungsort: Zentrale Poststelle

Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 14.11.2012

Angebotsöffnung: 14.08.2012, 10:00 Uhr

Stadtgemeinde Salzburg (Zentraler Einkauf und Lager)

Siezenheimer Straße 20, 5020 Salzburg,

1. Stock, Sitzungszimmer Zentraler Einkauf.

Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:

Wilfried Plank

Magistrat Salzburg

Zahl: 07/00/39248/2012/010

Salzburg, 18. Juni 2012

Betrifft:

**Seniorenheime und Kindergärten der Stadt Salzburg
Verschiedene Lebensmittel und Trockenerzeugnisse**

Offenes Verfahren
Oberschwellenbereich

Auftraggeberin: Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle: Stadtgemeinde Salzburg
(07/00-ZE Zentraler Einkauf und Lager)

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag; Seniorenheime und Kindergärten der Stadt Salzburg - Verschiedene Lebensmittel und Trockenerzeugnisse

Teilangebote zulässig: Ja

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei

des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten.

Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet haben. Die behördliche Entscheidung bzw. die Beibringung des Nachweises, dass er die gemäß der behördlichen Entscheidung fehlenden Kenntnisse erworben hat, muss zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 112 Abs. 3 BVergG gesetzten Nachfrist vorliegen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

01.01.2013 bis 31.12.2013

Ausschreibungsunterlagen: Verfügbar ab: 22.06.2012

Kostenlos zum Herunterladen unter
www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Ansprechperson: Plank Wilfried

Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: +43 662/8072 DW: 4500

Fax: +43 662/8072-722072

E-Mail: ZentralerEinkauf@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist: 16.08.2012, 08:30 Uhr

Einreichungsort: Zentrale Poststelle

Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 16.11.2012

Angebotsöffnung: 16.08.2012, 10:00 Uhr

Stadtgemeinde Salzburg (Zentraler Einkauf und Lager) Siezenheimer Straße 20, 5020 Salzburg, 1. Stock, Besprechungszimmer Zentraler Einkauf. Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
Wilfried Plank

Magistrat Salzburg

Zahl: 07/00/39690/2012/007

Salzburg, 21. Juni 2012

Betrifft:

Seniorenheime der Stadt Salzburg – Inkontinenzartikel

Offenes Verfahren
Oberschwellenbereich

Auftraggeberin: Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle: Stadtgemeinde Salzburg
(07/00-ZE Zentraler Einkauf und Lager)

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag; Seniorenheime der Stadt Salzburg - Inkontinenzartikel

Teilangebote zulässig: Ja

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten.

Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet haben. Die behördliche Entscheidung bzw. die Beibringung des Nachweises, dass er die gemäß der behördlichen Entscheidung fehlenden Kenntnisse erworben hat, muss zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 112 Abs. 3 BVergG gesetzten Nachfrist vorliegen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

01.01.2013 bis 31.12.2014

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 28.06.2012

Kostenlos zum Herunterladen unter
www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Ansprechperson: Plank Wilfried

Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: +43 662/8072 DW: 4500

Fax: +43 662/8072-722072

E-Mail: ZentralerEinkauf@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist:

22.08.2012, 08:30 Uhr

Einreichungsort: Zentrale Poststelle

Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 22.11.2012

Angebotsöffnung: 22.08.2012, 10:00 Uhr

Stadtgemeinde Salzburg (Zentraler Einkauf und Lager) 5020 Salzburg, Siezenheimer Straße Salzburg, 1. Stock, Besprechungsraum Zentraler Einkauf und Lager. Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
Wilfried Plank

Magistrat Salzburg
Zahl: SIG/39180/2012/002

Salzburg, 18. Juni 2012

Betrifft:

0234A001 HS Lieferung – Generalsanierung – Neubau, Gewerk: Kellergeschoß

Offenes Verfahren
Unterswellenbereich

Auftraggeberin:

Stadt Salzburg Immobilien GmbH (SIG)

Vergebende Dienststelle: Stadtgemeinde Salzburg
(SIG Stadt Salzburg Immobilien GmbH)

Gegenstand der Leistung:

Bauftrag; 0234A001 HS Lieferung – Generalsanierung – Neubau, Gewerk: Kellergeschoß

Teilangebote zulässig: Nein

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten.

Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet haben. Die behördliche Entscheidung bzw. die Beibringung des Nachweises, dass er die gemäß der behördlichen Entscheidung fehlenden Kenntnisse erworben hat, muss zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 112 Abs. 3 BVergG gesetzten Nachfrist vorliegen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Baubeginn: 08.08.2012; Ende: 11.12.2012

Ausschreibungsunterlagen: Verfügbar ab: 15.06.2012

Kostenlos zum Herunterladen

unter www.sig.at/ausschreibungen

Ansprechperson: Ing. Mag. (FH) Lackner Josef

Ort: 5024 Salzburg, Hubert-Sattler-Gasse 7a

Tel: +43 662/8072 DW: 2409

Fax: +43 662/8072 DW 3079

E-Mail: sig@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist: 25.07.2012, 11:00 Uhr

Einreichungsort: MD/03 – Zentrale Poststelle

Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Angebotsöffnung: 25.07.2012, 11:15 Uhr

Hubert-Sattler-Gasse 7A, 5020 Salzburg, 2.OG, Besprechungszimmer Nr. 236. Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Die Geschäftsführung:

Ing. Mag. (FH) Josef Lackner

Sonstiges

Land Salzburg

Zahl: 20401-1/41568/46-2012

Salzburg, 18. Mai 2012

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Stadtgemeinde Salzburg, Errichtung einer Surfwelle am Almkanal bei Fluss-km 5,76; (wasserrechtlich bewilligt mit Bescheid der Landeshauptfrau von Salzburg vom 19.8.2010, Zl 205-1/41.568/14-2910)

Ansuchen um wasserrechtliche Überprüfung nach § 121 WRG 1959

findet am Mittwoch, dem 11.7.2012, um 9.00 Uhr
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im
Gasthaus Hölle, Dr. Adolf-Altman-Straße 2,
5020 Salzburg
eine mündliche Verhandlung statt.

Diese Verhandlung wird überdies durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten und durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Salzburg kundgemacht. Pläne und sonstige Behelfe sind bis zum Tag der Verhandlung beim Gemeindeamt während der jeweils für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten zur Einsicht durch die Beteiligten aufgelegt.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw. als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre allfällige Parteistellung verlieren.

Für die Landeshauptfrau:

Mag. Dr. Eva Hofbauer

**STADT : SALZBURG****Amtsblatt**

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 63, Folge 12/2012

29. Juni 2012

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/04/36045/2012/011

Salzburg, 20. Juni 2012

Betrifft:

Innenstadtfahrverbotszone (Mittagsregelung), Ferdinand-Hanusch-Platz, Franz-Josef-Kai, Griesgasse, Neutor, Herbert-von-Karajan-Platz, Müllner Hauptstraße, ua.;

Verordnung

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und Abs. 2 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde Folgendes verordnet:

I. Von 16. Juli bis 17. August 2012 wird Montag bis Freitag an Werktagen (X) in der Zeit von 10 Uhr bis 14 Uhr, für die Straßen innerhalb des im beiliegenden Zonenplan (Anhang 1), welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, mit einer Linie umgrenzten Altstadtgebietes (Zone), ein „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge außer einspurigen Motorrädern“ (§ 52 Z. 6a iVm Z. 11a und 11b StVO 1960) erlassen.

II. Von der unter Punkt I. angeführten Verordnung werden ausgenommen (sind frei):

1. Anrainer

- darunter werden alle Rechtsbesitzer auf Liegenschaften verstanden.

Piktogramm:

**2. Arbeitnehmer**

- Personen mit einer Arbeitsstätte in der Fahrverbotszone.

Piktogramm:

**3. Ladetätigkeit mit Lastfahrzeugen**

- Ladetätigkeiten mit einem zur Beförderung von Gütern bestimmten Kraftfahrzeug (§ 2 Abs. 1 Z. 23 StVO 1960).

Piktogramm:

**4. Öffentlicher Linienverkehr**

Piktogramm:

**5. Taxi und Mietwagen**

Piktogramm:

**6. Dauernd stark gehbehinderte Personen**

- mit Ausweis im Sinne § 29b StVO 1960.

Piktogramm:

**7. Hotelgäste mit Buchungsbestätigung**

- Hotel befindet sich innerhalb der Fahrverbotszone oder ist „nur“ über diese erreichbar.

Piktogramm:



8. Ausnahmen Fußgängerzone

- gültige straßenpolizeiliche Ausnahmegewilligungen für die direkt angrenzende Fußgängerzone mit erlaubter Zufahrtsstrecke über die Fahrverbotszone (gelbe Karte).

Piktogramm:



9. Ausfahrten

- das Ausfahren aus der Fahrverbotszone wird ausdrücklich erlaubt.

Piktogramm:



III. Weiter einschränkende Regelungen innerhalb der Fahrverbotszone bleiben durch diese Verordnung unberührt.

IV. Die oben angeführte Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 iVm § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 im Amtsblatt kundgemacht und der wesentliche Inhalt wird zusätzlich zu dieser Kundmachung durch Hinweistafeln am jeweiligen Zonenanfang verlautbart. Auf diesen Hinweistafeln oder auf einer Zusatztafel ist auf das entsprechende Amtsblatt hinzuweisen.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Johann Padutsch

Beilage: Zonenplan (Anhang 1)



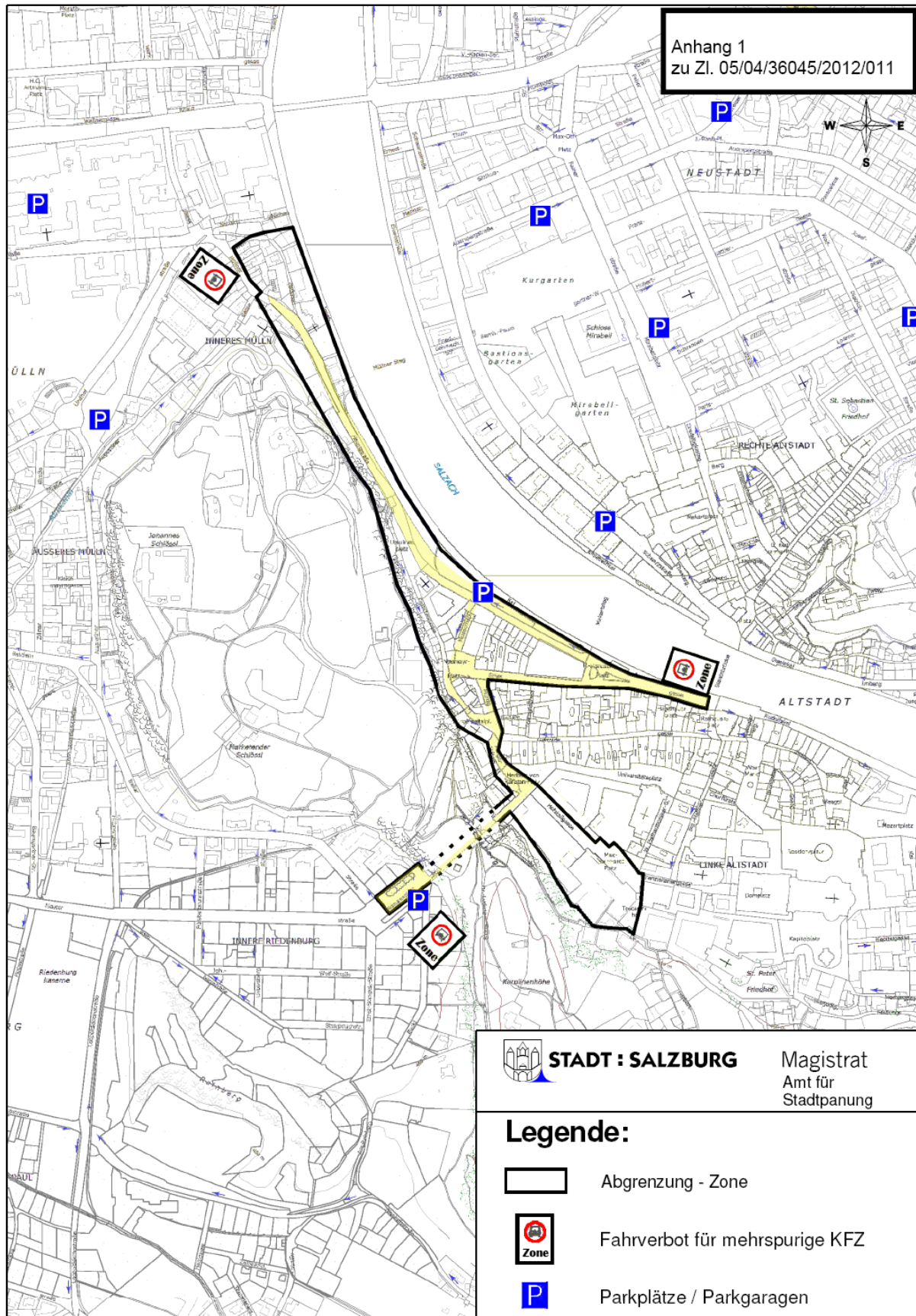
Zone

✂ Werktag
Montag, 16. 7. bis
Freitag, 17. 8. 2012
10 – 14 Uhr

Ausgenommen:

Lt. Amtsblatt Nr.12/2012



STADT : SALZBURG

Magistrat
Amt für
Stadtplanung

Legende:



Abgrenzung - Zone



Fahrverbot für mehrspurige KFZ



Parkplätze / Parkgaragen

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein,
wird nicht nur für Firmen und Betriebe,
sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt
bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle
Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben)
Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens
bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg